

Ergebung des ledigen Anfalls.

§. 1.

Als der Franz Damian Freyherr von B. mit der Odilia Godefrida Freyfräulein von R. sich vermählet; so haben dieselben mit Bewilligung beederseitiger Väter, wie auch Zuziehung einiger Anverwandten am eilften August 1677. eine Heyrathsverschreibung errichtet, worinnen der Braut Vater Zodocus Edmundus Freyherr von R. seiner Tochter nebst der adelichen standmäßigen hochzeitlichen Ausrüstung für eine Heyrathsgabe die Summe von 6000. Reichsthaler mitzugeben versprochen, und selbige bis zu völliger Ablage jährlich mit fünf vom hundert zu verzinsen gelobet, dahingegen die Fräulein Braut aus gutem wohlbedachten Gemüthe mit keinen Listen hintergangen zum Besten, und Vortheile ihres Bruders Ambrosius Alexander Freyherr von R., und dessen ehelicher Leibeserben auf ihre väterliche, und mütterliche Gereide, und ungeraide Güter, und die Erbschaft, welche durch den Todesfall vorabgelebter ihrer Mutter thro bereits in den mütterlichen Gütern anersorben,

storben, und durch künftigen tödlichen Abgang ihres Vatter, ihro ferner für ihr Kindtheil anersterben könnte, wohlbedachtlich an statt leiblich ausgeschwornen Eydes für sich, und ihre Erben gänzlich verziehen.

§. 2.

Am nemlichen Tage, das ist, an obgemeltem eilften August 1677. ist von der Fräulein Braut in einer besondern Urkunde zugleich die Erklärung (welche jedoch nebst der Braut nur der Bräutigam, sodann der Bruder Ambrosius Alexander Freyherr von R., und endlich Franz Freyherr von F. unterzeichnet haben) geschehen, daß der in der heute aufgerichteten Heyrathsverschreibung enthaltene Verzicht anders, und ferner nicht, als dahin gemeynet, und zu verstehen seye, daß nemlich sie Fräulein Braut allein zum Vortheile ihres Bruders Ambrosius Alexander Freyherrn von R. männlichen Stamms, und Namens, und dessen männlicher Leibeserben auf die Erbschaft ihrer elterlicher Erbgüter, und ihro daraus zukommenden kindlichen Antheil für sich sowohl, als ihre Erben verziehen, dergestalt, und mit dem Bedinge, daß wann jeztbemelter ihr Bruder, oder dessen eheliche Söhne, ohne Hinterlassung ehelicher männlichen Leibeserben mit Tode abgehen würden, alsdann dieser Verzicht aufgehoben, kraftlos seyn, und deme ungehindert sie mehrgemelte Freyfräulein für eine unverziebene

verziehene Tochter gehalten werden, folglich ihre, und ihren Erben das Erbrecht in ihren esterlichen Patrimonialgüter, und ihrem daran habenden Kindtheile durch diesen also bedungenen, und erklärten ihren Verzicht nicht bekommen, sondern völlig vorbehalten seyn, und bleiben sollte.

§. 3.

Da hernach vorewehnten Ambrosius Alexander Freyherrn von R. einziger Sohn Job Edmund Franz Freyherr von R. im Jahre 1745. ohne männliche Leibeserben verstorben; so hat wider dessen hinterlassene Töchter, namentlich Freyfrau von E., Freyfrau von R., und Freyfrau von F., die vermittelte Freyfrau von B. Namens ihrer Kinder, als Enkelin der Odilia Godefrida Freyfrau von B. gebornen von R. bey dem Kayserlichen, und des Reichs Kammergerichte pro citatione ad videndum immitti liberos in portionem filialem debitam anfänglich angerufen, nachgehends aber (um willen die Beklagten die Erbschaft, oder besser zu sagen, die erbenschaftlichen Güter in verschiedenen Landen gelegen zu seyn verabredet, und daher die Sache zu hiesigem Hofrathe, als der ersten Instanz hinzuverweisen gebetten) davon in so weit abgelaßen, und als viel die in hiesigen Landen gelegenen Güter anbelangt, die Klage am 18. Hornung 1758. dahier eingeführet, mit Bitte, ihre

ihre Kinder bey dem Kindtheile der von denen Uebergroßeltern Zodocus Edmund Freyherrn von R., und Maria Catharina Antonetta Freyfrau von B. nachgelassenen, und in hiesigen Landen gelegenen Güter überhaupts sowohl, als insonderheit bey dem kindlichen Antheile der Herrschaft S., und des Guts H. una cum perceptis, & percipiendis, nec non omni causa a die obitus des Job Edmund Franz Freyherrn von R. ex interdicto quorum bonorum in possessorio, salvo petitorio zu handhaben, dahingegen denen Beklagten aufzugeben, daß dieselben ein Verzeichniß der in hiesigen Landen gelegenen übergroßelterlichen Güter, wie auch sämtliche vor vorgemelten Job Edmund von R. nachgelassenen Brieffschaften medio juramento manifestationis beybringen, und vorlegen sollen.

§. 4.

Hierüber wollen die Beklagten sich zwar dahier einlassen, vermeynen aber, und bestehen dabey, daß vorläufig die bis dahin aufgegangenen Kosten ihnen vergütet, sodann von der Klägerinne bey dem Kammergerichte erkläret werden müßte, daß selbige in betref der Gütlich- und Bergischen Güter auf die ausgewürkte Ladung vollkommen verziehen habe. Meines Erachtens seynd die Beklagten in diesen Puncten um so irriger daran, als eine solche Erklärung in denen Rechten nirgentwo vorge-

vorgeschrieben ist. Zudem hat die Klägerin in der That dadurch sich genugsam erkläret, daß sie ihre Klage dahier wirklich eingeführet, und dadurch von der Kammergerichtlichen Ladung ausdrücklich abgelassen. Ueber dies ist auch nicht zu ermessen, worzu dergleichen Erklärung dienen solle; zumalen auf keine Weise zu befahren, daß die Klägerin von dem hiesigen selbst erwählten Gerichtszwange dermaßen einst ablassen, und sich ans Kammergericht wiederum wenden werde. Solte aber auch dieses geschehen; so haben die Beklagten bey dem Kammergerichte nur anzuzeigen, allenfalls durch eine dahier zunehmende Urkund zu bescheinigen, daß die Sache von der Klägerinne dahier eingeführet seye. Wodurch sie dann eben so viel bewirken könnten, als wann von der Klägerinne die Erklärung verfüget wäre, die selbiger ohnehin dahier um so weniger aufgegeben werden mag, je weniger es dahier zur Sache schaffet, ob die Klägerin bey dem Kammergerichte die Erklärung thue, oder nicht.

§. 5.

Als viel hingegen die Vergütung derer Kosten anlanget; so wird selbige dahier ganz unrecht nachgesuchet. Sothane Kosten seynd nemlich nicht dahier, sondern bey dem Kammergerichte aufgegangen. Folglich muß auch derer Vergütung allda nachgesuchet, und daselbst entschieden werden, ob, und in wie weit die

die Klägerinn selbige zu ersetzen schuldig seye; in mehrern Betracht, daß dieselbe von der Kammergerichtlichen Ladung nicht platter dinsten, sondern nur in betref der in hiesigen Landen gelegenen Güter abgelassen, und daher zu dem Kostenersatz so schlecht hinweg nicht möge verurtheilet werden. Doch, deme seye, wie ihm immer wolle. Genug, daß solcher Punct anhero nicht gehöre, und denen Beklagten selbigen gehörigen Orts zu beeifern jederzeit unbenommen bleibe. Wannhero ich mit dessen Uebergehung mich dermalen zur Hauptsache wende, welche dahier um so ungezweifelter zu beurtheilen, als selbige von beeden Theilen der hiesigen Erkenntnis ist übergeben worden.

§. 6.

Fürnemlich wenden die Beklagten dabey ein, daß gleichwie zu Ende der von der Odilia Godefrida ausgefertigten Erklärung enthalten, als wann alle bey der Eheveredung anwesend gewesen Anverwandten selbige unterzeichnet, inzwischen aber dieselbe nur von Braut, und Bräutigam, dem Ambrosius Alexander Freyherrn von N., und Franz Freyherrn von S. unterschrieben; also das Werk zu seiner völligen Wirklichkeit nicht gediehen wäre. Es schenket wohl, die Beklagten haben die Erklärung nicht recht eingesehen, sonst würde denenselben schon in die Augen gefallen seyn, daß von allen Anverwandten darinn keine Erwähnung gescheh.

geschehen, sondern es ausdrücklich heisse: " Zu
 " Urkund, und Bestätigung dieser beederseits
 " vorhin also abgeredeten, und beliebten Er-
 " klärung hat obgemelter Herr Ambrosius
 " Alexander Freyher von K. nebst anderen
 " der obberührten Seyrathsverschreibung
 " unterschriebenen beederseitigen Anver-
 " wandten diesen Schein mit eigenhändigen
 " Unterschriften, und adelichen Pettichastien
 " subsigniret." Da nun die Erklärung von dem
 Bräutigam, der Braut, sedann dem Franz
 Freyherren von F. wirklich unterschrieben;
 so wird dadurch das in der Erklärung gesche-
 hene Angeben vollkommen bewahrheitet, und
 bestätiget; zumalen der Bräutigam, und
 Braut gewißlich unter denenjenigen Anver-
 wandten zu zählen, welche die Seyrathsvers-
 schreibung unterschrieben haben. Gesezt auch:
 in der Erklärung wäre enthalten, daß alle
 bey der Eheberedung anwesend gewesenem An-
 verwandten selbige unterschrieben, solle dieselbe
 darum wegen Abgang einer, oder andern Un-
 terschrift für ein unvollkommenes Weesen
 müssen gehalten werden? Die Erklärung ist
 ja von dem Bräutigam, Braut, und deren
 Bruder, mithin von denen Haupttheilen unter-
 schrieben, die Unterschrift der übrigen Anver-
 wandten hingegen nicht erforderlich, sondern
 davon eben dasjenige zu sagen, was

LEYSER *ad π. VOL. IV. spec. 272. med. 3.*

von einem ganz ähnlichen Falle schreibt: *Ista transigentium de conficiendo instrumento conventio non efficiebat, ut in scriptis contractum, seu transactum dici posset, quemadmodum in præcedente meditatione dixi. Valebat igitur transactio ex solo consensu, etsi instrumentum nec fieri cepisset. Et lex 17. C. de Fide instrumentorum, nec non pr. 7. de Emptione, & venditione, quæ de contractibus in scriptis, seu scripturam pro substantia desiderantibus agunt, huc plane non pertinebant. Sed fac etiam, instrumentum necessarium fuisse. Pactum tamen de subscriptione ædilium adhibenda essentiam instrumenti non ingrediebatur, sed melioris tantum probationis, ac dubitationis tollendæ causa in initum fuerat. Notæ sunt regulæ juris: *Quæ dubitationis tollendæ causa contractibus inseruntur, jus commune non lædunt, item non solent, quæ abundant, vitiare scripturas*, quæ in l. 81. & 94. de Regulis juris proponuntur. Welchem dahier annoch hinzukommt, daß die Erklärung in der Klägerinne Händen befindlich, und daher vernünftig nicht anders zu vermuthen seye, dann daß selbige als eine zu der völligen Weesenheit gediehene Urkund von dem Bruder Ambrosius Alexander der Schwester Odilia Godefrida seye zugestellt, und eingehändiget worden.*

§. 7.

Vielleicht wird jemand mit denen Beklagten einwerfen: der Braut Vater, als welcher die Tochter ausgesteuert, habe an dem geschehenen Verzichte Theil genommen, und also ohne dessen Zuziehung, und Einwilligung die Erklärung zu ihrer völligen Würklichkeit nicht gelangen können. Allein dieses alles ist um so unegründeter, und unerheblicher, als eines Theils vorbestohret

LEYSER *ad 7. VOL. V. spec. 309. med. 1.*

schon zur Genüge angewiesen, quod etiam pater in pactis dotalibus pro extraneo habeatur, igiturque inter testes connumeratur. Ein welches, wann jemals, gewißlich in untergebener Sache statt haben muß; anzu erwogen daß der Vater mehr nicht, denn einen Zeugen abgegeben habe, die Heyrathsverschreibung selbst satzjam belehret, wann es darinn heisset: " Zu Urkund dessen allen haben wir Franz Damian Freyherr von B.,
" und Odilia Godefrida Freyhäulein von R.
" künftige Eheleute diese Eheberedung mit eigenen Händen gutwillig unterschrieben, und mit unsern angebohrnen Pottschäften bekräftiget, auch ich Odilia Godefrida Freyhäulein von R. den Hochwohlgebohrnen Herrn Jodocum Edmundum Freyherrn von R., meinen vielgeliebten Herrn Vater, den Hochwohlgebohrnen Herrn Ambrosium
" Alle

" Alexandrum Freyherrn von R., meinen viel-
 " geliebten Herrn Bruder, und den Hoch-
 " würdig: Hochwohlgebohrnen Herrn Franz
 " Freyherrn von S., der hohen Domstifter
 " Hildesheim, und Paderborn Dom: und
 " Capitular-Herrn, meinen vielgeliebten Herrn
 " Vetter gegenwärtige Eheberedung nebst uns
 " zu unterschreiben, und zu versiegeln ersucht,
 " und erbitten, welches dann auch sie obge-
 " meiste Herren Vätter, Bruder, und Herren
 " Anverwandte auf unseres Begehren gerne
 " gethan haben, so geschehen" Andern Theils
 " hat auch die Odilia Godefrida nicht zum Besten
 " des Vatters, sondern (wie die Heyrathsver-
 " schreibung in durren Buchstaben erwehnet)
 " zum Vortheile ihres Bruders Ambrosius Ale-
 " xander Freyherrn von R., und dessen ehelicher
 " Leibeserben verziehen, mithin der Vatter an
 " dem Verzicht nicht den mindesten Theil zu neh-
 " men. Etenim renunciatio prodest solum ei,
 " cui facta est, non aliis.

SURDUS Decif. 209. num. 10.

Vorauss dann weiters folget, daß zur Be-
 " senheit, und Gültigkeit der abgegebenen Er-
 " klärung die Zuziehung, und Einwilligung des
 " Vatters keineswegs erforderlich gewesen, in
 " mehrerm betracht, daß der Sohn ohne Zu-
 " thnung, und Genehmhaltung des Vatters des
 " ganzen durch den Verzicht erhaltenen Rechts
 " sich begeben, quippe cum alia sit regula ju-
 " ris

ris antiqui, omnes licentiam habere, his, quæ pro se introducta sunt, renunciare.

Leg. 29. Cod. de Pact.

Und also noch vielmehr die von der Schwester ausgefertigte Erklärung ohne den Vatter annehmen, und unterschreiben können. Siquidem non debet, cui plus licet, quod minus est, non licere.

L. 21. 7. de Reg. Jur.

Za da (welches nicht genugsam zu bewundern) in der Heyrathsverschreibung nicht einmal enthalten, daß der Sohn, oder Vatter den geschenehen Verzicht angenommen habe; so ist der Verzicht auf keine Weise verbindlich, und dem Sohne, und respective Bruder aus der erfolgten Erklärung allererst ein volles Recht zugewachsen; zumalen die bloße Anwesenheit, und Unterschrift ein Bündnis auszuwirken unvermögend ist, wie solches

MEAN Part. V. Observ. 531. num. 17.

mit folgenden bewähret: Ut actio præsentiquærat, non satis est præsentem esse eum, ad cuius utilitatem pactum ipsorum conjugum interponi videtur, nec hoc quidem, si huiusmodi pactum sollicitante, instante, aut procuratore eo interponatur, ad cuius commodum tendit. Si modo ille specialiter non stipuletur, aut formaliter paciscatur.

§. 8.

Doch um denen Beklagten ganz volle Maas zu geben, will ich auch sogar setzen, daß der Verzicht vollkommen bündig, dahingegen die Erklärung nichtig und kraftlos seye. Darüber mögen die Beklagten gleichwohl sich nicht sehr erfreuen, noch daraus eine Folge leiten, welche zu ihrem Vortheile beiträglich ist. Ob gleich der Zutritt zu der Erbschaft auf den ledigen Anfall in der Heyrathsverschreibung ausdrücklich nicht vorbehalten, und ausbedungen worden; so ist selbiger auch ausdrücklich nicht ausgeschlossen, und daher stillschweigend darinn enthalten. Hæc ipsa expressis verbalis (schreibt

FROMMAN in *Dissertat. de Existent. Condit. Pact. Renunc. Thes.* 46.)

necessaria haud est, cum mens ex eo ipso, quod agitur, & *circumstantiis colligi*, (si rectæ rationi, ejusque ratiocinationi, sine studio contradicendi, & commoda nostra cum aliorum injuria, & damno promovendi, æquitatemque, ac ipsam à Deo, & natura injunctam proximi, nedum cognati sanguinis charitatem lædendi locum dare volunt, qui renunciationem talem receperunt, aut eorundem heredes) aperte satis queat. Uti enim in dubio *renunciatio non præsumitur* ob effectum privationis juris, nec ex tacito consensu inducitur. Cravett.

Conf. 628. num. 3. & conf. 257. num. 5. & alibi. Mascul. d. Tract. num. 32. & seq. nisi per consequens necessarium, quod renuncians voluit illo jure carere. Petr. Benint. Dec. 72. num. 4. quanquam inter fratres, & sorores facile præsumatur. l. Procula 26. & ibi DD. ff. de probat. Vult. 1. Consil. 17. num. 77. ita reservatio vel maxime præsumitur. Obgleich ferner der Heyrathsverschreibung wörtlich nicht einverteibet, daß die Odilia Godefrida in Ansehung des Mannstammes, oder männlichen Geschlechts verziehen habe; so ist solches nichts destoweniger denen Rechten nach darum dafür zu halten, weilen der Verzicht zum besten, und Vortheile des Bruders geschehen. Omnibus namque constat, successio- num renunciaciones initium, & causam inde traxisse suam, bona ut masculis acquirerentur, ex iis ut familiæ dignitas auctior, atque illustrior redderetur, de quo Breul. de Renunciat. causa 1. per tot. prout etiam nostro adhuc tempore eam maxime ob causam frequentantur. Adeo quidem, ut si existentibus masculis renunciatio a puella interposita, licet familiæ favor expressus non deprehendatur, ea tamen duntaxat in masculorum commodum facta censeatur.

KELLENVENTZ de Renunc. Success. Quest. XIX. num. 10. & II.

Obgleich endlich die Heyrathsverschreibung buchstablich besaget, daß der Verzicht zum Vortheile des Ambrosius Alexander Freyherrn von R., und dessen ehelicher Leibserben geleistet, so mögen jedannoch nach denen Regeln der wahren Auslegungskunst darunter keine andere, dann nur allein die männlichen Erben verstanden werden. Etenim in genere de conditione adhuc pendente dicendum, quod ejus interpretatio *pro masculis* favorabiliter sit facienda, adeo ut, si in renunciations verbum: *Heredis*: Erben, oder ehelich gebohrne Leibserben positum inveniatur, neutiquam ad foeminas interpretando id trahendum sit, sed ad masculos restringendum, cum natura hujus conventionis, locorum consuetudines, mens disponentium, & materia substrata id satis evincant.

FROMMANN *cit. Dissert. Thes. 73.*

Insuper monendum, quod hanc reviviscenciam, seu juris evigilationem nullatenus hic impediatur renunciationsi adjecta clausula: *Erbllich, auf ewig, zu ewigen Tagen*: quomodo ejusmodi formulæ plerumque inferi solent: Und solches alles zu ewigen Tagen Kraft, Macht, und Bestand für alles widertreiben, vor allen Richteren, und Gericht haben, und darauf geurtheilet werden solle, als auf unwiderrufflich, offenbar beweahrt, besträttiget, gerecht, Verzicht, und Verschreibung ic. reflectunt

enim hæc verba ex ipsa negotii hujus natura ad votum agnationis perpetuo duraturæ.

FROMMANN *cit. Dissert. Thes. 51.*

§. 9.

Und dieses ist nicht nur von dem Falle zu sagen, wo eine Schwester ohne Beyseyn, und Zuthung des Vatters ihrem Bruder den Verzicht geleistet, sondern trifft auch bey demjenigen ebenmäßig ein, da der Vater Namens, oder für den Sohn den Verzicht angenommen hat. Ich beziehe mich desfalls lediglich auf mehrbelobten

FROMMANN *cit. Dissert. Thes. 14.*

welcher also schreibt: *Tempore renunciationis receptæ pater habuit filium, eoque mortuo renunciata hereditas ad masculos ex eo pervenit, hic vero tandem sine masculis decessere, superstite illa renunciante, seu amita 5. proamita, (idem est in ejus descendentibus. Et licet hanc quæstionem ex ambiguis, non postremam, & valde arduam appellet Goedd. Vol. I. Conf. Marp. 27. n. 184. quin tamen tunc nostra existat conditio, non dubitabit, quisquis in hac disputatione proposita vel parum pensitabit, quicquid ibidem asserat Goeddæus num. 197. & seq. quicquid etiam ex eo, quod liberi positi in conditione: si sine liberis: substitutum excludant nati,*

nati, nec sint in dispositione. *arg. l. 29. §. 2. de lib. & posth. l. 114. §. 13. de leg. 1. patri- que in hoc succedant, non ex voluntate re- linquentis, sed jure proprio: de quo late Joh. à Sand Lib. 4. Tit. 6. d. 5. urgeant. Des- sen Ursache gründet derselbe*

Cit. Dissert. Thes. 21.

Darinn: Uti tunc renuncians patri, qui re- nunciationem acceperat, sanguine proxi- mior est, ita magis, quam neptes illæ, di- lecta præsumitur, juxta Menoch *l. 4. præ. 16. num. 4. vers. tertia. Fular de fid. subst. qu. 468. num. 1. & seq. Lauterb. de magis dilect. c. 5. §. 5. aut certe Neptes istæ non sunt personæ, quæ ex præsumpta renun- ciationem accipientis voluntate filiam renun- ciantem excludere debeant, ita observante Facultate Ingolst. in *Consil. 1. Giphani. Tr. de renunc. subnexo pag. 94. nec causa est, cur præsumi debeat, quod renunciando de ta- libus personis unquam cogitaverit. Noch mehrere andere Beweggründe beyzusetzen halte ich diesmal für so überflüssiger, je klärlicher oben bereits angewiesen worden, daß bey der Heyrathsverschreibung der Vatter eben so we- nig, als der Sohn den geschenehen Verzicht angenommen habe. Dahero ich statt dessen vielmehr den Schluß abfasse, daß gleichwie aus obangeführten Ursachen die Klägerin das Kind- theil in Anspruch nehmen könnte, wann schon die Erklärung nicht erfolget wäre, also es auf**

die Gültigkeit der Erklärung dahier nicht einmal ankomme, mithin die Beybringung, und Auslegung des Urbildes nicht erforderet werde.

§. 10.

Solchemnach mag auch denen Beklagten zu keinem Vortheile gereichen, daß zur Zeit der errichteten Heyrathsverschreibung nur eine Halbschied der strittigen Güter dem Vatter zugehöret, die andere Halbschied aber allererst durch des Bruders Absterben demselben im Wittibstande zugefallen, mithin selbiger davon der vöilige Eigenthümer, und Herr gewesen seyn solle. Entweder hat der Sohn, mehrersagter Ambrosius Alexander Freyherr von R. diese nachgehends anerfallene Halbschied von seinem Vatter geerbet, oder nicht. Hat er selbige nicht geerbet, sondern von dem Vatter auf eine andere Art, als nemlich durch Schenkung, Kauf, Tausch, oder sonsten, wie die Rechtsgelehrten zu reden pflegen, durch eine Handlung unter denen lebendigen erhalten; so spricht auch von selbst, daß dahier davon eine Frage um so weniger seyn könne; als die Klägerinn nur ihr Kindheil, das ist jenen erbchaftlichen Antheil, welcher der Dillia Godesfrida Freyfräulein von R., falls selbiae nicht verziehen hätte, aus der vätterlichen Hintertassenschaft zugekommen wäre, begehret, mithin die von dem Vatter in lebzeiten veräußerten Güter so wenig in Ansprache nimmt, als wenig selbige darzu befuget ist. Falls dazuhingegen

hingegen obbemelter Ambrosius Alexander sothane Halbschied von dem Vatter geerbet; so hätte bey nicht geschehenem Verzicht der Odilia Godefrida ebenfalls ihr Antheil davon gebühret; anerwogen die von des Vatters Bruder herrührenden halben Güter Stock- und Stammgüter, folglich der Vatter darüber eine letzte Willensverordnung zu machen nach hiesigen Landesrechten nicht berechtiget ware. Woraus dann ferner fließet, daß, wann der Ambrosius Alexander die von dem Oheimen herrührende, und dem Vatter anerfallene Halbschied geerbet, derselbe alsdann auch jenen Antheil mit geerbet habe, welcher der Odilia Godefrida bey nicht geleisteten Verzicht gebühret, und also durch Erlöschung des Mannstammes ist ruckfällig worden. Ob indessen der Ambrosius Alexander mehrberührte Halbschied geerbet habe, oder nicht? gehöret zu gegenwärtiger Beurtheilung nicht, sondern wird sich schon ergeben, wann die Urtheil dermalen einst vollstrecket, und dabey untersucht werden wird, worinn das von der Klägerinne in Anspruch genommene Kindtheil bestehe.

§. II.

Eben wenig traaget zur Sache bey, wann die Beklagten weiters einwenden, daß der Vatter sowohl seine beede Schwestern austeuern, als auch noch einige andere Schulden abtragen müssen, daß selbiger alle Anforderungen, und Vereiden in die zweyte Ehe gebracht,

bracht, auch vermög der mit der erstern Ehefrauen geschlossenen Eheveredung einige unbeweglichen Güter darinn einbringen können, und daß er nicht allein die seinen beeden Schwestern versprochenen Heyrathsgaben Kraft eines besondern Bündnisses dem Sohne aufgebüret, sondern annebst aus den selbigem von dem Oheimen vermachten Gütern merkliche Gelder solle gezogen haben. Wann erstlich der Vatter seine beede Schwestern ausgesteuert, und einige Schulden getilget; so ist er seinen Pflichten nachgekommen, und bey dessen Absterben die ausgegebenen Gelder in der Hinterlassenschaft nicht mehr vorhanden gewesen. Dahero darüber auch kein Streit erregt werden mag; zumalen das Kindtheil nur aus dem, so Zeit des Absterbens vorrätzig gewesen, bekennet werden kan gefordert, und genommen werden. Ein nemliches ist zum andern von demjenigen zu sagen, was der Vatter in die zweyte Ehe eingebracht, anerwogen der Sohn solches von dem Vatter nicht geerbet, und also auch die Beklagten desfalls der Klägerinne nichts zu vergüten haben. Ob ferner gleich der Vatter einige unbeweglichen Güter in die zweyte Ehe bringen können; so mag daraus jedoch keineswegs gefolgeret werden, daß dieselben zu der strittigen Erbschaft nicht gehören. Hat nemlich der Sohn selbige von dem Vatter geerbet; so hätte eine Halbschied davon auch der Tochter gebühret, wann dieselbe keinen Verzicht gethan hätte. Hat dahingegen der Sohn solche auf
eine

eine andere Weise, und durch ein besonderes Gerechtsam erlanget; so stehet denen Beklagten jederzeit frey, dieses bey Vollstreckung der Urthel anzuweisen; in mehrern betracht, daß die Klägerinn ein mehreres nicht, dann das Kindtheit in Anspruch nehmen möge. Endlich ist eine von selbst redende Sache, daß zu gegenwärtiger Beurtheilung nicht gehöre, ob, und welchergestalt der Vatter die seinen Schwestern versprochenen Heyrathsgaben dem Sohne aufgebürdet, und was selbiger aus dessen Gütern gezogen. Vermeynen die Beklagten desfalls ein Gerechtsam zu haben; so können sie solches ins besondere ein- und ausführen. Inzwischen aber ist dieses alles nicht im Stande, die dermalige Beurtheilung zu hintertreiben, oder jemanden den Satz einzustößen, daß, obgleich der Mannstamm erloschen, jedannoch die Klägerinn zu dem Kindtheils der Odilia Godesfrida keinen Zutritt, oder Gerechtsam habe.

§. 12.

Ubrigens ist jenes derer Beklagten Angeben; daß nemlich der Vatter die der Odilia Godesfrida zugelegte Heyrathsgabe von 6000. Rthlr. nachgehends noch mit 4000. Rthlr. vermehret haben solle, zwar an, und für sich selbst ebenfalls nicht erheblich; immassen diese Vermehrung aus vielerley Ursachen geschehen seyn kan, und daraus allein bündig, und unumgänglich nicht zu schliessen, daß die Tochter der väterlichen Erbschaft platter Dingen sich begeben,

ben, und einen ganz unbedingten Verzicht geleistet habe. Alldieweil aber eines Theils noch zur Zeit gar nicht erhellet, ob, und unter welchen Bedingnissen die angegebene Vermehrung der Heyrathsgabe geschehen. Andern Theils auch einem jeden in etwa befremd, und seltsam vorkommen muß, daß die Erklärung an dem nemlichen Tage, und Orte, wo die Heyrathverschreibung selbst, zwar ausgefertigt, gleichwohl aber weder von der Braut, noch des Bräutigams Vatter seye unterschrieben worden. Ueber dies die Beklagten die nähere Ausführung ihres Gerechtfams sich ausdrücklich vorbehalten haben, bis daran von Klägerinne die Erklärung bey dem Kammergerichte verfügt, und ihnen die aufgegangenen Kosten wieder gegeben seyn würden; so wäre mit Abfassung der Endurtheil meines wenigsten Erachtens annoch an sich zu halten, und vorläufig zu sprechen:

§. 13.

Würden Beklagte jenen Brief, oder Urkund, kraft welcher der Jodocus Edmundus Freyherr von R. die seiner Tochter Odilia Godefrida beygelegte Heyrathsgabe von 6000. Rthlr. vermehret haben solle, jedoch re- & irrelevantia salva beybringen, wie auch ihre fernere annoch zu haben vermeynende Einrede dahier vorstellen, und erweisen; alsdann ferner ergehen solle, was Rechtens, expensis in finem reservatis.